

Brennholzelbstwerbung

1. Allgemeines

Brennholz selbst im Wald aufzuarbeiten hat einen hohen Erlebniswert und hilft Energiekosten zu senken. Vor diesem Hintergrund bietet der Landesbetrieb Hessen-Forst ein umfassendes Lehrgangsangebot, das den spezifischen Gefahren im Umgang mit der Motorsäge bei der Brennholzgewinnung Rechnung trägt. Interessierte Privatkunden erhalten somit neben dem reinen Erlebnis einen erheblichen Mehrwert durch den vorbeugenden Unfallschutz.

Die aufeinander aufbauenden Lehrgangsangebote von Hessen-Forst orientieren sich an den steigenden Anforderungen der notwendigen Fertigkeiten im Umgang mit der Motorsäge. Zur Aufarbeitung liegenden Holzes (sog. Schlagabraum) wird der Besuch des entsprechenden Grundlehrgangs zum vorbeugenden persönlichen Unfallschutz empfohlen.

Zur Aufarbeitung von stehendem Holz im Staatswald wird die Absolvierung eines Lehrgangs, der die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, zur Voraussetzung für die Erteilung eines Berechtigungsscheins zur Brennholzelbstwerbung.

2. Lehrgangsangebote für Brennholzelbstwerber

Lehrgänge

Es werden u. a. folgende Lehrgänge von HESSEN-FORST angeboten:

- Modul 1: Grundlehrgang liegendes Holz
- Modul 2: Aufbaulehrgang stehendes Holz bis 15 cm BHD

Die Absolvierung des Grundlehrgangs „liegendes Holz“ ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Aufbaulehrgang „stehendes Holz“.

Lehrgangsinhalte

Modul 1: Grundlehrgang liegendes Holz

Aufarbeitung von liegendem Holz.

LEHRINHALTE	T/P
➤ UVV bei der Waldarbeit und beim Umgang mit der Motorsäge	T
➤ Aufbau und allgemeiner Umgang mit der Motorsäge	T
➤ Schneidetechniken mit der Motorsäge	T
➤ Instandsetzen der Schneideeinrichtung	T
➤ Schneideübungen mit der Motorsäge an liegendem Holz ➤ Spannungen beurteilen	P

T = Theorie, P = Praxis

Brennholzelbstwerbung

Modul 2: Aufbaulehrgang stehendes Holz bis 15 cm

Fällung und Aufarbeitung von stehendem Holz bis zu einem Brusthöhendurchmesser von ca. 15 cm.

Teilnahmevoraussetzung: Grundlehrgang liegendes Holz.

LEHRINHALTE	T/P
➤ Fälltechniken mit der Motorsäge	T
➤ Instandsetzen der Schneideeinrichtung	T
➤ Fällen und Einschneiden von Bäumen bis ca. 15 cm BHD	T
LEHRINHALTE	T/P
➤ Instandsetzen der Schneideeinrichtung	P
➤ Fällen und Einschneiden von Bäumen bis ca. 15 cm BHD	P
➤ Wartung und Pflege der Motorsäge	T/P

T = Theorie, P = Praxis

3. Teilnehmer und Bescheinigung

Folgende Teilnahmebedingungen sind einzuhalten:

a. Teilnahmevoraussetzungen:

Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

Wird die körperliche oder geistige Eignung eines Teilnehmers vom Lehrgangsführer als nicht ausreichend erachtet, ist dieser vom Kurs auszuschließen. Während der Arbeit mit der Motorsäge haben die Teilnehmer die vollständige, funktionierende persönliche Schutzkleidung, bestehend aus

- Schutzhelm mit Gehör- und Gesichtsschutz
- Schnittschutzhose
- Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage
- Schutzhandschuhe

zu tragen. Persönliche Schutzkleidung und Motorsäge müssen den jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften Forsten entsprechen und sind vom Teilnehmer zu stellen.

b. Anmeldung:

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Teilnehmer erhalten nach Anmeldung eine schriftliche Bestätigung.

Brennholzelbstwerbung

c. Zahlungsbedingungen:

Der Teilnehmer hat das Lehrgangsentgelt innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Anmeldebestätigung zu zahlen.

d. Rücktritt und Kündigung:

10 Tage vor Beginn der Veranstaltung – maßgebend ist der Eingang der Kündigung – kann der Teilnehmer von der Anmeldung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ist die Nennung eines Ersatzteilnehmers nicht möglich, werden bei fristgerechtem Rücktritt 50% der Lehrgangsentgelte zurückerstattet.

Teilnehmer, die zu den Veranstaltungen nicht oder nur zeitweise erscheinen sowie bei nicht rechtzeitig erfolgter Abmeldung, sind grundsätzlich zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet.

e. Absage von Lehrveranstaltungen:

Der Veranstalter hat das Recht, bei nicht ausreichender Beteiligung bzw. bei widrigen Wetterverhältnissen Lehrveranstaltungen abzusagen. In diesem Fall werden bereits gezahlte Entgelte erstattet. Weitergehende Ansprüche hat der Teilnehmer nicht.

f. Wechsel der Dozenten und des Unterrichtsortes:

Ein Wechsel der Dozenten oder des Unterrichtsortes berechtigt den Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgeltes.

g. Haftung:

Die Haftung des Landesbetriebs Hessen-Forst sowie seiner Bediensteten oder Beauftragten wird ausgeschlossen, soweit diese nicht schuldhaft handeln.

Nach der Teilnahme an einem Lehrgang wird dem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung ausgehändigt. Eine Auffrischung der Lehrgangsinhalte nach spätestens drei bis fünf Jahren wird empfohlen.

4. Haftung für Unfälle während des Lehrgangs

Die Teilnehmer der Lehrgänge sind nicht über die Unfallkasse Hessen versichert. Auch eine Versicherung über die Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft besteht in der Regel nicht. Den Teilnehmern ist daher der Abschluss einer privaten Unfallversicherung zu empfehlen.

5. Rechtliche Wertung der Selbstwerbung von Brennholz

Brennholzelbstwerber arbeiten ausschließlich im Eigeninteresse.

Durch den Brennholzverkauf an Selbstwerber eröffnet Hessen-Forst keine Gefahr und erwirbt damit grundsätzlich keine Garantenstellung („Verantwortlichkeit für das Handeln anderer“). Brennholzelbstwerbern ist in der Regel bekannt, dass die Arbeit mit der Motorsäge eine gefahrgeneigte Tätigkeit darstellt und der Selbstwerber selbst Vorsorge gegen Verletzungen durch Sicherheitskleidung treffen muss.